


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 10.04.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 40-11-53

Beschlussvorlage Nr. 1022/2012
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	11.06.2012	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	20.06.2012	Vorberatung
Rat	27.06.2012	Entscheidung

Beschlussvorlage

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den im Entwurf beigefügten 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Nach der Beitragssenkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 hat sich die Auslastungssituation in den Offenen Ganztagschulen abermals verbessert. Die Schülerzahl in der OGS Bursten liegt unverändert bei 82 Kindern, in der GGS Hackenberg und der GGS Wiedenest stieg sie auf 35 bzw. 26 Schüler/innen. Diese Situation war im Frühjahr 2011 nicht abzusehen und führte zu einer weiteren Zuführung in die Rücklage von über 22.000 € im Haushaltsjahr 2011. Bedingt durch den Ausgleich von Kostenüberdeckungen in den darauf folgenden 4 Haushaltsjahren gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Beiträge um 5,00 €/je Beitragsstufe zu senken.

Gleichzeitig wird eine einheitliche und gleichbleibende Staffelung der Jahresbruttoeinkommensgrenzen in Höhe von 15.000 € zur nächsten Stufe eingeführt sowie der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt, die Beitragsstruktur bis zu dem Höchstbeitrag von 150,00 € monatlich auszuschöpfen, nachgekommen. Ferner erfolgt eine grundlegende redaktionelle Überarbeitung.

Den Erziehungsberechtigten, die der bislang höchsten Einkommensstufe (Jahresbruttoeinkommen über 60.000 €, monatlich 110,00 €) zuzuordnen sind, wird bei Fortführung des Betreuungsvertrages ein Bestandsschutz bis zum Ablauf des Betreuungsvertrages eingeräumt. Hierzu wird § 6 Abs. 2a neu eingefügt.

Einnahmen

Zuwendung des Landes NRW	157.795,00 €
Zuwendung der Kreisverwaltung	60.000,00 €
Erwartete Elternbeiträge	74.292,00 €
Summe der Einnahmen	292.087,00 €

Ausgaben

Aufwendung für Trägerschaft gem. Kooperationsvertrag	277.000,00 €
Weiterleitung GU-Mittel	10.505,00 €
Weiterleitung sonst. Mittel	16.200,00 €
Summe der Ausgaben	303.705,00 €

Ergebnis	-11.618,00 €
----------	--------------

Vorausgesetzt die derzeitigen Gegebenheiten (Auslastungszahlen und prozentuale Verteilung der Einkommensstufen) verändern sich nicht grundlegend, wird die zukünftige Beitragsstruktur für die Dauer der nächsten 2 bis 3 Jahre Bestand haben.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Kosten 126.543,75 €	Haushaltsjahr 2012
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto
1.03.01.01.01, 1.03.01.03.01, 1.03.01.05.01	529902
Vorgesehen im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Erläuterungen: o.a. Kosten errechnen sich aus 5/12 der voraussichtlichen Ausgaben, Rest	
entfällt auf Haushaltsjahr 2013, aufgrund der derzeit noch nicht bekannten Anmeldesituation	
sind die Haushaltsansätze bei endgültiger Ausgestaltung überplanmäßig anzupassen	

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen: Attraktivitätssteigerung der OGS-Standorte, bedarfsorientiertes OGS-		
Angebot bei minimaler Kostenbelastung der Eltern/Nutzern		

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 4

Anlagen:

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV NW S. 102), des § 10 Abs. 5 Satz 3 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NW S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

Der Buchstabe „A.“ sowie die dazugehörige Überschrift werden gestrichen.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Beiträge

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Bergneustädter Grundschulen werden ein Elternbeitrag (§ 2 ff) sowie ein Verpflegungskostenbeitrag (§ 7) erhoben. Beide Beiträge werden im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes als Benutzungsgebühr erhoben.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Übernahme von Elternbeiträgen**

(1) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn den Erziehungsberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind beim Jugendamt des Oberbergischen Kreises einzureichen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle entscheidet über den Anspruch in eigener Zuständigkeit und erteilt Auskunft über den entsprechenden Regelungsumfang. Die Einhaltung von Pflichten und Fristen fällt in den Verantwortungsbereich des Antragstellers. Die Stadt Bergneustadt übernimmt keine Gewähr für das Verwaltungsverfahren anderer Behörden.

(3) Zuviel gezahlte Beiträge werden bei einer Bewilligung zurückerstattet. Wird die Übernahme zurückgenommen oder sind bereits übernommene Beiträge nachträglich an das Jugendamt zurück zu erstatten, werden die gegenüber der Stadt Bergneustadt zu entrichtenden Beiträge nachgefordert.“

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „27,00 €“ wird durch „22,00 €“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Betreuungsmodul bis 16.00 bzw. 16.30 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	mtl. Höhe
bis 25.000 €	Stufe 1	25,00 €
bis 40.000 €	Stufe 2	45,00 €
bis 55.000 €	Stufe 3	65,00 €
bis 70.000 €	Stufe 4	85,00 €
bis 85.000 €	Stufe 5	105,00 €
bis 100.000 €	Stufe 6	125,00 €
über 100.000 €	Stufe 7	150,00 €“

Es wird § 6 Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Erziehungsberechtigte, mit denen bis einschließlich 31.07.2012 ein laufender und ungekündigter Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde und die nach Abs. 2 ab 01.08.2012 einen höheren Beitrag als bisher zu entrichten hätten, verbleiben in der bislang geltenden Stufe unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beitragshöhe (Bestandsschutzregelung).“

Der Buchstabe „B.“ sowie die dazugehörige Überschrift werden gestrichen.

Die Bezeichnung des § 7 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Beitrag“ wird durch „Verpflegungskostenbeitrag“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Elternbeitrag“ wird durch „Verpflegungskostenbeitrag“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4 wird gestrichen.

Der Buchstabe „C.“ sowie die dazugehörige Überschrift werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.